



# Statuts

## E-Sport House Club

### 1. Bezeichnung und Sitz

Unter der Bezeichnung «E-Sport House Club» wird ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Bürgerlichen Gesetzbuches mit Sitz in Biel. Sie ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel

Die Vereinigung verfolgt folgende Ziele:

- Entwicklung von e-Sport-Events, wie Turniere, Grossveranstaltung wie LAN, Meisterschaften, etc..

### 3. Ressourcen

Die Mittel, über die die Vereinigung zur Verfolgung ihres Zwecks verfügt, bestehen aus:

- Beiträge Mitglieder
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Tätigkeiten, die sie organisiert;
- Zuschüsse
- Einnahmen aus dem Leistungsvertrag
- Schenkungen und Vermächtnisse aller Art

Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge der aktiven Mitglieder sind höher als die der passiven Mitglieder. Ehrenmitglieder und Mitglieder des amtierenden Ausschusses sind von der Zahlung des

Beitrags befreit.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



#### **4. Beitritt**

Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich für die Verfolgung des Vereinszwecks einsetzen.

Aktive stimmberechtigte Mitglieder sind natürliche Personen, die an den Tätigkeiten des Vereins beteiligt sind und dessen Einrichtungen nutzen.

Stimmberechtigte passive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein materiell und ideell unterstützen. Auf Vorschlag des Vorstandes können bestimmte Personen von der Generalversammlung für ihr besonderes Engagement für den Verein als Ehrenmitglied anerkannt werden.

Stimmberechtigte Wohltätigkeitsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem Jahresbeitrag der aktiven Mitglieder entspricht.

Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Ausschuss zu richten; die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Ausschuss.

#### **5. Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft verliert sich

- Bei natürlichen Personen durch Rücktritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Rücktritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **6. Rücktritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss dem Ausschuss innerhalb von 30 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt der Austritt im Laufe des Jahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder dem Ruf des Vereins dauerhaft schadet oder wenn sie trotz mehrfacher Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder ihre Beiträge nicht zahlen.

#### **7. Die Glieder des Vereins**

Die Glieder des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Das Revisionsgremium
- d) Das Sekretariat



## 8. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens am 30. Juni statt.

Die Einberufung der Generalversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen zugesandt. Das Versenden von Einladungen per E-Mail ist zulässig.

Vorschläge, die der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, sind dem Ausschuss innerhalb von 15 Tagen schriftlich zu übermitteln.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung muss innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung stattfinden.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unveräusserlichen Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Plenartagung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Ausschusses
- c) Eingang des Bestätigungsvermerks und Feststellung des Jahresabschlusses
- d) Entlastung des Ausschusses
- e) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Ausschusses, der übrigen Mitglieder des Ausschusses und Wahl des Aufsichtsorgans
- f) Festsetzung des Jahresbeitrags
- Variante: Festsetzung der Jahresbeiträge g) Annahme des Haushalts
- Variante: Kenntnisnahme des Haushalts
- h) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm Variante: Kenntnisnahme des Arbeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über die Vorschläge des Ausschusses und der Mitglieder j) Änderung der Satzung
- k) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des etwaigen verbleibenden Vermögens.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Enthaltungen und ungültigen Stimmzetteln gefasst. Bei Stimmgleichheit liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Die getroffenen Entscheidungen werden zumindest in einem Beschlussprotokoll festgehalten.



## **9. Der Ausschuss**

Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen.

Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig, er ist die administrative Leitung des Vereins und dessen Vertreter nach aussen.

Er legt die Regeln fest.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Zur Erreichung der Ziele des Vereins kann er gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung Personen einstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

Der Ausschuss verfügt über alle Befugnisse, die nicht aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

Der Ausschuss setzt sich selbst ein

Die Kumulierung von Funktionen ist möglich.

Der Ausschuss tritt so oft zusammen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlussfassung erfolgt im Wege einer schriftlichen Konsultation (auch per E-Mail), sofern kein Mitglied des Ausschusses eine mündliche Beratung beantragt.

Grundsätzlich übt der Ausschuss seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und hat Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Kosten.

## **10. Das Überprüfungsorgan**

Die Hauptversammlung wählt 1 bis 2 Rechnungsprüfer oder eine juristische Person, die die Rechnungslegung prüft und mindestens einmal jährlich eine Stichprobenprüfung durchführt.

Das Revisionsorgan legt dem Ausschuss den Jahresabschlussbericht und die Vorschläge für die Generalversammlung vor.

Die Amtszeit beträgt 2 mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

## **11. Unterschriftenrecht**

Die Vereinigung wird durch die gemeinsame Unterschrift der Präsidentin oder des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Ausschusses verbindlich.

Variante: Das Komitee regelt das Recht zur Kollektivunterschrift auf zwei.

## **12. Verantwortlichkeit**

Die Verbindlichkeiten des Vereins werden nur durch sein Gesellschaftsvermögen gedeckt. Der Grundsatz der persönlichen Haftung eines Mitglieds ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung der Vereinigung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Der Verein kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen einer steuerbefreiten Einrichtung zugeführt, die denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens auf seine Mitglieder ist ausgeschlossen.



#### 14. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 4. November 2021 angenommen und trat am selben Tag in Kraft.

Datum, Ort, 04. November 2021, Biel/Bienne

Der Präsident: **Florian Hostettler**

Der stellvertretende Vorsitzende: **Yazan Al Jabassini**

Der Sekretär: **Rafael Ribeiro Ferreira**